

Strategien zur Minimierung des Gefährdungspotenzials in der Trinkwasser-Installation

Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass es bei seiner Verwendung als Lebensmittel keine Schädigung der menschlichen Gesundheit hervorruft. Dies ist sichergestellt, wenn die Anforderungen der Trinkwasserverordnung an der Stelle eingehalten werden, an der das Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinem Kunden ein Wasser zu liefern, das an der Übergabestelle, meist die Armatur nach dem Wasserzähler, diesen Anforderungen entspricht. Für eine Veränderung der Beschaffenheit in der Trinkwasser-Installation ist der Inhaber bzw. Betreiber derselben verantwortlich.

Das Wasserversorgungsunternehmen, das das Trinkwasser teilweise unter erheblichem Aufwand gewinnt, aufbereitet und verteilt, hat in mehrfacher Hinsicht ein Interesse daran, dass sein Kunde – der Verbraucher – ein unverändert gutes Trinkwasser erhält. Das Image des Trinkwassers bestimmt maßgeblich das Image des Versorgungsunternehmens: Der Abnehmer beurteilt das Trinkwasser, das er ja in der Regel beim Versorgungsunternehmen bezahlt, an seiner Entnahmestelle. Ihn interessiert die Veränderung der Trinkwasserbeschaffenheit durch die Trinkwasser-Installation nicht.

Andererseits kann von der Trinkwasser-Installation eine hygienische Gefährdung des Verteilungssystems des Versorgungsunternehmens, z. B. durch Rückfließen, ausgehen. Der Schutz der Anlagen der Versorgungsunternehmen gegen Einflüsse aus der Trinkwasser-Installation ist durch die Anforderungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) gegeben. Sie umfasst die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik für das Errichten, Erweitern, Ändern und Unterhalten von Trinkwasser-Installationen. Außerdem dürfen nur geprüfte und gekennzeichnete Materialien und Geräte verwendet werden (z. B. DVGW-Prüfzeichen, Zertifizierungssystem des DVGW).

Die allgemein anerkannten technischen Regeln für die Trinkwasser-Installation, deren Einhaltung nach der Trinkwasserverordnung gefordert wird, sind DIN-Normen und im Regelwerk des DVGW enthalten. Die Erstellung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie deren Aktualisierung sind die Aufgaben der Gremien des DVGW.

In Trinkwasser-Installationen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, gebaut, in Betrieb genommen und betrieben werden, ist sichergestellt, dass das vom Wasserversorgungsunternehmen

gelieferte Trinkwasser seine Qualität bis zur Entnahmestelle des Verbrauchers nicht verändert. Daher ist eine vorbeugende Desinfektion nicht erforderlich. Eine solche Maßnahme widerspricht auch dem Minimierungsgebot der Trinkwasserverordnung. Mikrobielle Kontaminationen sind fast ausnahmslos auf den Zustand und auf unsachgemäßen Betrieb der Trinkwasser-Installation zurückzuführen.

Legionellen-Erkrankungen und Kontaminationen mit *Pseudomonas aeruginosa* in einigen öffentlichen Gebäuden werden in letzter Zeit thematisiert. In der Literatur werden insbesondere für das Auftreten von *Pseudomonas aeruginosa* nur einige wenige Fälle beschrieben. Diese betreffen entweder den Bereich medizinisch genutzter Installationen (Krankenhäuser, Arztpraxen etc.) oder mangelhaft in Betrieb genommener, betriebener und gewarteter Installationen. Auch hier gilt, dass in Trinkwasser-Installationen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, gebaut, in Betrieb genommen und betrieben werden, keine gesundheitsgefährdende Kontamination mit Mikroorganismen auftritt. Eine solche Trinkwasser-Installation stellt kein Infektionsreservoir dar!

Dipl.-Ing. Werner Nissing
Gelsenwasser AG, Haltern ■

Ab dem 6. April 2006 finden Sie die Vorträge auch im Internet unter www.dvgw-wat.de!

NOTIZEN